

Gemeinsame Erklärung

über die Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstandes auf dem Sektor pflanzliche Fette

Gespräche über die Anpassung dieses Besitzstandes an die neue Situation der erweiterten Gemeinschaft werden so bald wie möglich nach dem Beitritt eingeleitet.

Diese Gespräche finden auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission statt, die auch den vom Rat im Oktober 1983 angenommenen Leitlinien für den Bereich Olivenöl sowie der Entwicklung des Marktes der Fettstoffe Rechnung tragen werden. Sollte das Bestehen von

Überschüssen bei Olivenöl oder eine bestehende Gefahr der Bildung von Überschüssen festgestellt werden, so würden unter den in den Schlußfolgerungen der Tagung vom März 1984 genannten Bedingungen Garantieschwellen angewendet, und zwar entsprechend den Orientierungen für Marktorganisationen der Erzeugnisse, bei denen eine Überproduktion oder ein rascher Ausgabenanstieg besteht oder sich zu bilden droht. Diese Maßnahmen berücksichtigen die Rolle der Handelszugeständnisse zugunsten dritter Länder.

Gemeinsame Erklärung

über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik

Die beiden neuen Mitgliedstaaten wenden im gegenseitigen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen grundsätzlich die Übergangsbestimmungen und -mechanismen an, die in dieser Beitrittsakte im Rahmen der Regelung für ihren Handel mit der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung vorgesehen sind. Bei der Einführung der Regelung wird dem Umstand Rechnung zu tragen sein, daß einerseits im Rahmen der für Portugal vorgesehenen Übergangsmaßnahmen ein Übergang klassischer Art und ein stufenweiser Übergang erfolgen soll und andererseits im Rahmen der für Spanien vorgesehenen Übergangsmaßnahmen eine Stufe der Überprüfung der Konvergenz festgelegt ist.

Bei den nachstehend aufgeführten Sektoren wird die Regelung für den Handel zwischen den neuen Mitgliedstaaten aber entsprechend den im Rahmen der Konferenz vereinbarten Leitlinien erlassen:

- Getreide und Reis,
- Erstverarbeitungserzeugnisse im Getreide- und im Reissektor,
- Wein,
- Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten.

Gemeinsame Erklärung

über die Einfuhr von dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnissen aus dritten Ländern

Sofern Marktstörungen in der Gemeinschaft oder einer ihrer Regionen auch auf Einfuhren aus dritten Ländern zurückzuführen sind, werden Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren nur im Rahmen und unter den Bedingungen der Mechanismen, die bereits in den gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehen sind, und unter Beachtung der die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft betreffenden Bestimmungen ergriffen.